

Drucksachen-Nr. BV/113/2014	Datum 30.06.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	02.09.2014						

Inhalt:

Bildung des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bildung des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung und benennt aus seinen Reihen bis zu 8 Mitglieder.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in Verbindung mit § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark, bildet der Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII gehört die Jugendhilfeplanung zu den Aufgaben, die dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten sind. Darin kommt die zentrale, jugendhilfepolitische Bedeutung dieser Aufgabe zum Ausdruck. Jedoch ist nicht der gesamte Planungsprozess ausschließlich dem Jugendhilfeausschuss zugeordnet. Notwendig ist vielmehr ein zweistufiges Verfahren.

Weichenstellende Grundsatzentscheidungen, thematische Schwerpunktsetzungen, Zielvorstellungen für Planung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe sind im Jugendhilfeausschuss zu besprechen und zu verabschieden.

Der eigentliche Planungsprozess, der unter der fachlichen Verantwortung eines hauptamtlichen Jugendhilfeplaners erfolgt, ist von einem Gremium zu begleiten, in dem die Verwaltung des Jugendamtes, Vertreter der freien Jugendhilfe sowie Praktiker und Mitglieder der Vertretungskörperschaft eingebunden sind.

Schwerpunktarbeit des Unterausschusses soll die Diskussion und Abstimmung von konsensfähigen Zielvorstellungen sein. Durch die enge Einbindung der Mitglieder der Vertretungskörperschaft soll gewährleistet werden, dass die in diesem Gremium ausgehandelten Positionen, vor allem jene, die finanzielle Konsequenzen beinhalten, dann auch von den politischen Entscheidungsgremien beschlossen werden. Es gilt für den Unterausschuss wie auch für die Verwaltung, die vom Jugendhilfeausschuss vorformulierten Zielvorstellungen für die Planung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe umzusetzen. Dieser eigentliche Planungsprozess erfolgt in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken von Unterausschuss und Verwaltung.

Das Land Brandenburg hat in seinem Ausführungsgesetz, insbesondere unter Bezug auf § 80 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, besondere Bestimmungen zur Jugendhilfeplanung erlassen. Im AGKJHG des Landes Brandenburg ist die Bildung eines Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung im § 7 vorgeschrieben. Gemäß § 7 Abs. 1 bildet der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Durch die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark wird im § 4 verbindlich vorgeschrieben, dass der Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung bildet. Die Mitgliederzahl im Unterausschuss beträgt gemäß § 4 Satz 2 Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark bis zu 8 Mitglieder. Somit haben die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die Möglichkeit bis zu 8 Vorschläge aus ihren Reihen für die Mitarbeit im Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu unterbreiten.

Eine Wahl ist nach dem Gesetz und der Satzung nicht zwingend vorgeschrieben. Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, dem Beschlussvorschlag zu folgen und bittet um die Bildung des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung.

